

Satzung

Gemeinschaft Deutscher Hundezüchter e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft Deutscher Hundezüchter e.V.“
(später als G D H e.V bezeichnet)
und hat seinen Sitz in:
Hermann Scipio Str. 16 – 34474 Diemelstadt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Satzung wurde am 05.05.2011 geändert.
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragen.

§ 2 Sinn & Zweck

Der Verein hat den Zweck Rassehundezüchter eine Gemeinschaft zu bieten, die das Ziel der weiteren Verbesserung von Rassehunden und deren Eigenschaften im Blick hat.

Der Verein steht beratend seinen angeschlossenen Züchtern in Wort und Schrift in allen Bereichen rund um Zucht, Aufzucht, Haltung und Pflege zur Seite.

Informationen über Gesetzesänderungen zum Zusammenleben von Mensch und Tier weiterzugeben.

Führung eines eigenen Zuchtbuches / Ahnenregisters (ZB/AR), welches garantiert, dass nur nach geltenden Zuchtbuchbestimmungen (ZBB) gezüchtet werden darf.

Die ZBB werden durch den Vorstand und das geltende Tierschutzgesetz bestimmt.

Ausrichtung von nationalen und internationalen Ausstellungen und Schauen, für Rassehunde und Mischlingshunde.

Hilfe für Familien das Zusammenleben mit Tieren zu verbessern, besonders für Kinder mit Hunden.

Hundesport und Freizeitgestaltung mit Hunden zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Die Anhäufung eines Vermögens steht ausdrücklich im Widerspruch zu den Aufgaben des GDHe.V. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand, die dem Zwecke des Vereines dienen, Vergütung erhalten. Die Vergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann jeder werden der das 18. Lebensjahr abgeschlossen hat, oder die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorweisen kann und die Satzung und Zuchtbestimmungen des GDH e.V. anerkennt.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich oder per E-Mail beantragt.
Über die Aufnahme und Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

Unmoralisch tätige Hundehändler und Vermittler sind von der Möglichkeit der Aufnahme in den GDH e.V. ausgeschlossen – Das gleiche gilt für Halter, die ihre Tiere für Kampfzwecke einsetzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt kann nur durch fristgerechte Kündigung (3 Monate) zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Dieser ist dem Vorstand durch eine schriftliche Erklärung per Einschreiben mitzuteilen.

Das Mitglied kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Dies kann vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vollmitglied entrichtet eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe in der jeweiligen Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

Der Beitrag der Mitglieder ist jährlich im Voraus bis zum 15. Januar eines Jahres zu entrichten. (Bringschuld)

Familienmitglieder, die bereits ein Vollmitglied im Verein haben, zahlen nur ein Drittel des Jahresbeitrages.

Für notwendige Zahlungserinnerungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Zahlungserinnerung: 5,- Euro Aufschlag.
jede weitere Zahlungserinnerung: weitere 5,- Euro

Passive Mitglieder, Schüler und Studenten entrichten nur den halben Jahresbeitrag eines Vollmitglieds, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsbefreit.

Für soziale Härtefälle kann beim Vorstand eine Beitragsbefreiung/-verminderung beantragt werden.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Zum erweiterten Vorstand gehören ein(e) Kassenwart(in).

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt,

er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Der erste Vorsitzende und der Kassenwart dürfen gemäß BGB nicht miteinander verwandt sein.

§ 7 Einberufen der Mitgliederversammlung

Der erste und/oder zweite Vorsitzende kann unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen per E-Mail und durch Bekanntgabe auf der Vereinshomepage zur Mitgliederversammlung laden.

Die anstehende Tagesordnung ist bei Einladung mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Des weiteren kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 33% der Vereinsmitglieder dies verlangen.

Eine Ergänzung der festgesetzten Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Kassenwart geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand hat zu diesem Zweck Jahresabrechnung und -bericht vorzulegen.

Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über die Beschlussfassung; außer Betracht bleiben Stimmenthaltungen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei allen Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichstand erfolgt eine Stichwahl, bringt diese auch keine neues Ergebnis, entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in einem Versammlungsprotokoll einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und ist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Tierschutzverein Bad Arolsen und Umgebung e.V.

(Am Jägerhof 10 34454 Bad Arolsen) zu,

die es unmittelbar zur ausschließlichen Förderung von Tierschutzprojekten erhalten.

§ 9 Befugnis zur Änderung der Satzung

Der erste und/oder zweite Vorsitzende hat die Befugnis geringfügige durch das Registergericht / Finanzamt geforderte Änderungen der Satzung ohne Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.